

INHALT

Mitteilungen

Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts	561
Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	562
Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze	562
Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen	563
Siebente Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesnotarkammer	563
Die Bundesnotarkammer im Jahre 2016	564
Vorstände der Notarkammern: Notarkammer Baden-Württemberg	580
Tagung „Grundregister und Übertragung von Immobilienrechten“	580
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	581
Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juni 2017	582

Aufsatz

<i>Foerste</i> , Vollstreckungsverweigerung durch Rechtsgeschäft	583
--	-----

Rechtsprechung

I. Liegenschaftsrecht

Lastenfreistellung <i>OLG Düsseldorf, Urf. v. 5. 7. 2016 – I-21 U 126/15 (mit Anm. Kessler)</i>	600
--	-----

II. Familienrecht

Patientenverfügung; konkrete Behandlungsentscheidung <i>BGH, Beschl. v. 8. 2. 2017 – XII ZB 604/15</i>	611
---	-----

III. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Partei- und Prozessfähigkeit einer in England nach Rechts-
hängigkeit gelöschten Limited
BGH, Beschl. v. 19. 1. 2017 – VII ZR 112/14 618
2. Verbrauchereigenschaft GbR
BGH, Urt. v. 30. 3. 2017 – VII ZR 269/15 623
3. Gemeinnütziger Verein als nicht wirtschaftlicher Verein
BGH, Beschl. v. 16. 5. 2017 – II ZB 7/16 628

IV. Notarrecht

- Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks
BGH, Beschl. v. 13. 3. 2017 – NotSt(Brfg) 1/16 633

Buchbesprechungen

- Resch, Sicherungsinstrumente beim Grundstückserwerb
(*Böhringer*) – Keidel, FamFG (*Pfuhmann-Riggert*) – Gierl/
Köhler/Kroiß/Wilsch, Internationales Erbrecht (*Dorsel*) 637

Martin Filzek Notarkosten-Seminare + Skripten & Bücher seit 1985
Neustadt 15 25813 Husum Telefon 04841/22 41 Fax 04841/23 29 www.filzek.de E-Mail info@filzek.de

Halbtägiges Seminar am Nachmittag: Die optimale Notarkostenberechnung

O 24. Okt. 2017 **Frankfurt a. M.** O 26. Okt. 2017 **Karlsruhe** O 30. Okt. 2017 **Hannover** O 10. Nov. 2017 **Berlin**
O 13. Nov. 2017 **Hamburg** O 21. Nov. 2017 **Münster i. Westf.** O 22. Nov. 2017 **Essen** O 24. Nov. 2017 **Bremen**

Seminargebühr: 140 Euro zzgl. 19 % USt. (26,60 Euro) = 166,60 Euro incl. Pausengetränke in 2 Pausen, 1 x Pausen-Imbiss, Teilnahmebescheinigung 4 Std. und Skript.

Intensivseminar zur Notarkostenberechnung **Donnerstag, 16. Nov. 2017 – Samstag, 18. Nov.** in 25774 Lehe (Dithmarschen), Deichstr. 1.

Seminargebühr: 290 Euro zzgl. 19 % USt. (55,10 Euro) = 345,10 Euro incl. Pausengetränke, 3 x Mittagessen im Lindenhof 1887 Lunden, Teilnahmebescheinigung (15,25 Std.) und umfangreiches Skript sowie Übungsmaterial.

Weitere Informationen unverbindlich anfordern, siehe auch www.filzek.de unter Seminare.

Beilagenhinweis

Mit dieser Ausgabe verbreiten wir folgende Beilagen:

- Verlag Dr. Otto Schmidt KG
- Verlag C.H.BECK

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!



Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar a. D. Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Ulm

8 | 2017

Heft 8, August 2017
Seite 561–640

MITTEILUNGEN

Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts

Am 16. 6. 2017 ist das Gesetz v. 11. 6. 2017 verkündet worden (BGBl. I, S. 1607).

Art. 5 des Gesetzes fügt einen neuen Art. 8 in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ein, der das auf die gewillkürte Stellvertretung anwendbare Kollisionsrecht im Wesentlichen auf der Grundlage der von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze normiert. Aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen sind Börsengeschäfte und Versteigerungen (Art. 8 Abs. 7).

Hervorzuheben ist die Möglichkeit der Rechtswahl gemäß Art. 8 Abs. 1. Danach kann der Vollmachtgeber vor Ausübung der Vollmacht das auf die Stellvertretung anwendbare Recht wählen (Art. 8 Abs. 1 Satz 1). Die Rechtswahl ist zu beachten, sofern sie dem Dritten und dem Bevollmächtigten bekannt ist (Art. 8 Abs. 1 Satz 1). Des Weiteren können der Vollmachtgeber, der Bevollmächtigte und der Dritte jederzeit eine Rechtswahlvereinbarung treffen, die der Rechtswahl nach Abs. 1 Satz 1 vorgeht (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und 3).

Art. 8 Abs. 2 bis 6 regeln das objektive Stellvertretungsstatut unter Vorgabe von Sachnormverweisungen. Die Absätze 2 und 3 sehen spezielle Regelungen für den Fall vor, dass der Bevollmächtigte in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit oder als Arbeitnehmer handelt. Anderenfalls sind nach Abs. 4 im Falle einer auf Dauer angelegten Vollmacht die Sachvorschriften des Staates anzuwenden, in dem der Bevollmächtigte von der Vollmacht gewöhnlich Gebrauch macht, es sei denn, dieser Ort ist für den Dritten nicht erkennbar. Ergibt sich das anzuwendende Recht nicht aus den Absätzen 1 bis 4, so sind die Sachvorschriften des Staates anzuwenden, in dem der Bevollmächtigte von seiner Vollmacht im Einzelfall Gebrauch macht (Gebrauchsort). Mussten der Dritte und der Bevollmächtigte wissen,

dass von der Vollmacht nur in einem bestimmten Staat Gebrauch gemacht werden sollte, so sind die Sachvorschriften dieses Staates anzuwenden. Ist der Gebrauchsort für den Dritten nicht erkennbar, so sind die Sachvorschriften des Staates anzuwenden, in dem der Vollmachtgeber im Zeitpunkt der Ausübung der Vollmacht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Nach der Sonderregelung in Abs. 7 ist auf Vollmachten zur Verfügung über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken die *lex rei sitae* anzuwenden.

Die Änderung des Art. 8 EGBGB ist nach Art. 7 Abs. 1 des Änderungsgesetzes am 17. 6. 2017 in Kraft getreten. Nach der Übergangsvorschrift des Art. 229 § 41 EGBGB bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar, wenn vor dem 17. 6. 2017 eine Vollmacht erteilt oder eine Erklärung im Namen einer anderen Person gegenüber einem Dritten abgegeben oder für einen anderen entgegengenommen worden ist.

Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Am 24. 6. 2017 ist das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG) v. 23. 6. 2017 verkündet worden (BGBl. I, S. 1682).

Die durch das Gesetz veranlassten Änderungen im Bereich der Abgabenordnung (AO) können für die notarielle Praxis, insbesondere bei der Eröffnung von Anderkonten und ggf. auch bei der Verwahrung von Wertsachen, relevant sein (vgl. insbes. § 154 AO n.F.). Außerdem enthält das Gesetz punktuelle Änderungen im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG). Hier ist insbesondere die Änderung des § 3 Abs. 2 Nr. 4 ErbStG hervorzuheben, die Abfindungen für die Aufgabe bestimmter Positionen betrifft. Eine solche Position kann z.B. ein entstandener Pflichtteilsanspruch, eine Erbschaft, ein Erbersatzanspruch, ein Vermächtnis oder ein Recht aus einem Vertrag des Erblassers zugunsten Dritter auf den Todesfall sein.

Die Änderungen der Abgabenordnung, des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung und des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes sind nach Art. 11 Abs. 1 des Änderungsgesetzes am 25. 6. 2017 in Kraft getreten.

Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Am 8. 6. 2017 ist das Gesetz v. 1. 6. 2017 verkündet worden (BGBl. I, S. 1396).

Das Gesetz enthält zum einen zahlreiche Änderungen der Bundesnotarordnung (Art. 1) und des Beurkundungsgesetzes (Art. 2), die im Wesentlichen, aber nicht ausschließlich der Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer dienen. Teilweise sind die Änderungen bereits am 9. 6. 2017 in Kraft getreten, teilweise werden sie am 1. 1. 2020 bzw. am 1. 1. 2022 in Kraft treten (vgl. im Einzelnen Art. 11). Einen Überblick über die Änderungen im Bereich der Bundesnotarordnung und des Beurkundungsgesetzes gibt der Beitrag von *Damm*, DNotZ 2017, 426.

Darüber hinaus enthält das Gesetz u.a. Änderungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 4), der Grundbuchordnung (Art. 5) und des Gerichts- und Notarkostengesetzes (Art. 6), die ganz überwiegend bereits am 9. 6. 2017 in Kraft getreten sind. Insbesondere wurden mit § 378 Abs. 3 und 4 FamFG und § 15 Abs. 3 GBO die notariellen Prüf- und Einreichungspflichten und -zuständigkeiten im Register- und Grundbuchverkehr konkretisiert und fortentwickelt. Einen Überblick über die diesbezüglichen Neuregelungen gibt der Beitrag von *Diehn/Rachlitz*, DNotZ 2017, 487.

Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Am 24. 6. 2017 ist das Gesetz v. 23. 6. 2017 verkündet worden (BGBl. I, S. 1822). Durch das Gesetz werden u.a. § 8 und § 40 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) zur GmbHG-Gesellschafterliste geändert. Außerdem wird das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) insgesamt neu gefasst.

Das Gesetz ist am 26. 6. 2017 in Kraft getreten.

Siebente Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesnotarkammer

Auf Grund der §§ 89 und 91 Abs. 2 der Bundesnotarordnung hat die 116. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer am 7. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Bundesnotarkammer

§ 23 der Satzung der Bundesnotarkammer vom 16. Oktober 1961 (DNotZ 1962, 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2003 (DNotZ 2003, 386), geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2005 (DNotZ 2006, 1), wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Beiträge

(1) Der Aufwand der Bundesnotarkammer wird von den Notarkammern getragen. Der von den Kammern des hauptberuflichen Notariats einerseits und den Kammern des Anwaltsnotariats andererseits zu leistende Anteil am Aufwand der Bundesnotarkammer bestimmt sich nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl in den Gebieten der Kammern des hauptberuflichen Notariats bzw. des Anwaltsnotariats zu der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes.

(2) Die prozentuale Verteilung des Beitragsaufwandes zwischen den Kammern des hauptberuflichen Notariats und den Kammern des Anwaltsnotariats wird auf der Grundlage des vorstehenden Berechnungsschlüssels durch die Vertreterversammlung festgestellt. Eine Anpassung der Verteilungsquote erfolgt nur bei wesentlichen Änderungen. Wesentliche Änderungen der Bevölkerungszahlen sind im Abstand von 3 Jahren durch die Vertreterversammlung zu überprüfen.“

Artikel 2 Übergangsbestimmung

Die Feststellung der prozentualen Verteilung des Beitragsaufwandes zwischen den Kammern des hauptberuflichen Notariats und den Kammern des Anwaltsnotariats für das Haushaltsjahr 2018 erfolgt bereits im Haushaltsjahr 2017 nach Maßgabe von § 23 der Satzung in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 2 tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Die Bundesnotarkammer im Jahre 2016

A. Organisation

I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt: 226. Sitzung am 22. 1. 2016 in Berlin, 227. Sitzung am 14. 4. 2016 in Berlin, 228. Sitzung am 8. 7. 2016 in Berlin, 229. Sitzung am 22. 9. 2016 in Bad Dürkheim.

Das *Präsidium* setzte sich im Berichtszeitraum wie folgt zusammen: Präsident war Notar *Dr. Jens Bormann*, Ratingen, 1. Stellvertreter war Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm, 2. Stellvertreter war Notar Justizrat *Richard Bock*, Koblenz. Weitere Mitglieder waren Notar *Dr. Stefan Görk*, München, Rechtsanwältin und Notarin *Elke Holthausen-Dux*, Berlin, Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Weimar, Rechtsanwalt und Notar *Uwe Miermeister*, Emden.

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten: 114. Vertreterversammlung am 15. 4. 2016 in Berlin, 115. Vertreterversammlung am 23. 9. 2016 in Bad Dürkheim.

III. In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle/Notarnetz, Zentrales Vorsorgeregister und Zentrales Tes-

tamentsregister) waren im Berichtszeitraum 12 Juristen tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 75 weitere Mitarbeiter (davon sechs in Teilzeit) sowie mehrere studentische Hilfskräfte angestellt.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. In seiner Stellungnahme zu dem *Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer* (BR-Drucks. 602/15[B] vom 25. 11. 2016) hat der Bundesrat – auf entsprechende Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates hin (BR-Drucks. 602/1/16 vom 14. 11. 2016) – unter Nr. 8 diverse Änderungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Grundbuchordnung und der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vorgeschlagen, durch die die notariellen Prüf- und Einreichungspflichten bzw. -zuständigkeiten im Grundbuch- und Registerverkehr gesetzlich klargestellt und vertieft werden.

Die Regelungen verfolgen den Zweck, die flächendeckende und hochwertige Vorprüfung und Aufbereitung von Anmeldungen bzw. Erklärungen in Register- und Grundbuchsachen durch den Notar und damit die Qualität, Schnelligkeit und Effizienz der registergerichtlichen und grundbuchamtlichen Eintragungsverfahren im öffentlichen Interesse sicherzustellen. Sie dienen zudem der Gewährleistung von Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit und entwickeln den Grundbuch- und Registerverkehr in Deutschland insgesamt fort, um das bewährte System der Zusammenarbeit der Registergerichte und Grundbuchämter mit dem Notariat auf Dauer zu erhalten und weiter zu festigen. Die Bundesnotarkammer hat das Gesetzgebungsverfahren im Berichtszeitraum konstruktiv begleitet.

2. Die Finanzverwaltung ist mit Plänen auf die Bundesnotarkammer gekommen, wonach *Veräußerungsanzeigen* von Notaren nach § 18 GrEStG zukünftig elektronisch übermittelt werden sollen. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Berufsstand der Notare als verlässlicher Partner der Finanzverwaltung ein großes Interesse daran hat, die Digitalisierung der Kommunikation der Notare mit den Finanzbehörden voranzutreiben. Dazu gehört auch die elektronische Veräußerungsanzeige nach § 18 GrEStG. Die Bundesnotarkammer begleitet das Projekt folglich konstruktiv.

3. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum zu dem *Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe* Stellung genommen. Sie geht in ihrer Stellungnahme auf zahlreiche Aspekte der intendierten Änderungen der Bundesnotarordnung ein. Unter anderem regt sie – in Reaktion auf die Einführung des Begriffs der „weiteren Kanzlei“ im anwaltlichen Berufsrecht – aus Gründen der Rechtsklarheit an, die bisherige Verwaltungspraxis klarstellend gesetzlich zu regeln, wonach

vermutet wird, dass der Schwerpunkt der anwaltlichen Berufsausübung am Ort der Kanzlei nach § 27 Abs. 1 BRAO liegt. Zur vorgeschlagenen Neuregelung des § 29 Abs. 3 BNotO weist die Bundesnotarkammer darauf hin, dass die Neuregelung insoweit, als sie Geschäftspapiere betrifft, lediglich die Rechtsprechung des BVerfG auf Gesetzesebene nachzeichnet und daher sachgerecht ist. Soweit sie auch Geschäftsschilder betrifft, hat die Bundesnotarkammer demgegenüber darauf hingewiesen, dass aus ihrer Sicht kein Regelungsbedarf besteht.

Als Teil des Gesetzgebungsverfahrens wurde zudem vorgesehen, die in § 19a Abs. 7 BNotO geregelte Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu streichen, wonach die Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung der Notare durch Rechtsverordnung geändert werden kann. Hierzu hat die Bundesnotarkammer gesondert Stellung genommen. Da seit ihrem Bestehen von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht worden ist und es unter Transparenzgesichtspunkten ohnehin vorzugswürdig sein dürfte, die Mindestversicherungssumme ausschließlich unmittelbar auf Gesetzesebene zu ändern, hat die Bundesnotarkammer in ihrer weiteren Stellungnahme gegen diese Änderung keine Einwände erhoben.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde zudem eine Änderung des § 116 Abs. 1 BNotO in den Gesetzentwurf integriert. Auch hierzu hat die Bundesnotarkammer gesondert Stellung genommen. Die Änderung dient als Sonder- und Übergangsregelung der Beschleunigung der vollständigen Umstellung hin zum hauptberuflichen Notariat in Baden-Württemberg im Zuge der dortigen Notariatsreform. Auch gegen diese Änderung hat die Bundesnotarkammer in ihrer weiteren Stellungnahme keine Einwände erhoben.

4. Die Arbeitsgruppe der JuMiKo „Rechtswegbereinigung“ unter dem Vorsitz Schleswig-Holsteins ermittelt den Bedarf für die *Bereinigung des Systems der Rechtswegzuweisungen* im Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. In Bezug sowohl auf die berufsrechtlichen Verwaltungssachen als auch auf Disziplinarsachen ist die Bundesnotarkammer gefragt worden, ob sich die Rechtswegzuweisungen als systemgerecht und kohärent erwiesen haben und welche Gründe für die Beibehaltung bzw. Zuweisungsänderungen sprechen.

Die Bundesnotarkammer hat sich in ihrer Stellungnahme für die Beibehaltung der berufsrechtlichen Rechtswegzuweisungen zu den ordentlichen Gerichten ausgesprochen. Als Gründe dafür werden zum einen die größere Sachnähe zur ordentlichen Gerichtsbarkeit als zur Verwaltungsgerichtsbarkeit und zum anderen die Bewährung der Rechtswegzuweisungen in der Praxis angeführt.

5. Zum 1. 1. 2018 wird das *Notariatswesen in Baden-Württemberg vom Amtsnotariat in ein System des Notariats zur hauptberuflichen Amtsausübung überführt*. Mit § 114 BNotO wurde 2015 eine der zentralen rechtlichen Grundlagen der Notariatsreform geschaffen. Danach gilt ein Teil der Notare im Landesdienst und der Notarvertreter im Sinne des baden-württembergischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit mit Wirkung zum 1. 1. 2018 als zum Notar i. S. des § 3 Abs. 1 BNotO bestellt

(§ 114 Abs. 2 Satz 1 BNotO-2018). Sie übernehmen die notariellen Akten und Bücher sowie die amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände, die in diesen Referaten und Abteilungen geführt werden oder die ihnen übergeben wurden (§ 114 Abs. 3 BNotO-2018). Die am 31. 12. 2017 noch nicht abgeschlossenen notariellen Geschäfte der Referate und Abteilungen der staatlichen Notariate des Landes Baden-Württemberg, die nicht fortgeführt werden, werden von Notariatsabwicklern abgewickelt (§ 114 Abs. 4 Satz 1 BNotO-2018). Die Akten und Bücher, die nach dem 31. 12. 2017 weder von den Notaren noch von einem Notariatsabwickler übernommen werden, werden von den Amtsgerichten verwahrt (§ 17 Abs. 3 LFGG-2018).

Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum insbesondere die Umsetzung der Notariatsreform in den EDV-Systemen der Bundesnotarkammer, etwa im Notarverzeichnis und in den Zentralen Registern, weiter vorbereitet.

II. Kostenrecht

Die Bundesnotarkammer hat sich auch im Berichtszeitraum mit kostenrechtlichen Fragestellungen befasst und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit Bürgeranfragen zu diesem Thema beantwortet. Knapp vier Jahre nach seinem Inkrafttreten ist das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) sehr gut in der notariellen Praxis eingeführt und stößt – nicht zuletzt wegen der transparenten Kostenstruktur – bei den Beteiligten auf eine hohe Akzeptanz.

III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle

1. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum das Gesetzgebungsverfahren bzgl. des *Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer* weiterhin konstruktiv begleitet. Darüber hinaus hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum mit der Erstellung eines fachlichen und technischen Feinkonzepts für das zukünftige Elektronische Urkundenarchiv begonnen und weitere vorbereitende Maßnahmen eingeleitet, um das Elektronische Urkundenarchiv rechtzeitig zu den im Gesetz festgelegten Stichtagen (1. 1. 2020 bzw. 1. 1. 2022) fertigstellen zu können.

2. Im Berichtszeitraum wurde das *Pilotprojekt Elektronische Notaranderkontenführung (ENA)* für ausgewählte Notare in Nordrhein-Westfalen und Hamburg erfolgreich fortgeführt. Über die mit hohen Sicherheitsmerkmalen ausgestattete Online-Banking-Anwendung (Elektronisches Notaranderkonto) können diese Notare auf der Grundlage eines Dispenses von derzeit geltenden Regelungen der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) im Echtbetrieb die elektronische Führung von Anderkonten testen. Unter der Federführung des Landes Niedersachsen haben alle Länder evaluiert, ob sie einen Bedarf für die flächendeckende Einführung

elektronischer Notaranderkonten sehen. Infolge dieser Evaluation wurde eine Änderung der DONot angestrebt, die in allen Ländern im Jahr 2017 erfolgen soll.

3. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum zum *Referentenentwurf einer Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV)* Stellung genommen. In ihrer Stellungnahme begrüßt die Bundesnotarkammer den Entwurf im Wesentlichen, regt aber einige punktuelle, im Wesentlichen technische, Änderungen an.

4. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat im Berichtszeitraum den *Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes* vorgelegt. Die Bundesnotarkammer hat sich bereits im Vorfeld der Erstellung eines Referentenentwurfs im Rahmen des Projekts „Digitale Erklärungen“ (Normenscreening) gegenüber dem BMI eingebracht und zu dem Entwurf Stellung genommen. In ihrer Stellungnahme weist die Bundesnotarkammer insbesondere auf die Besonderheiten elektronisch verfasster Erklärungen hin, die im Gegensatz zu schriftlichen Erklärungen flüchtig sind, und für die in bestimmten Fällen eine Fixierung durch elektronische Signaturen oder technisch vergleichbare andere Sicherungsmittel erforderlich sein kann.

5. Die Bundesnotarkammer betreibt als ein nach dem Signaturgesetz akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter sowie nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (*eIDAS-Verordnung*) qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter eine *Zertifizierungsstelle* und gibt Signaturkarten für den elektronischen Rechtsverkehr heraus.

Im Berichtszeitraum setzte die Bundesnotarkammer im Zusammenhang mit der Einführung des *besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)* die Herstellung sog. beA-Karten und deren Ausgabe an Rechtsanwälte nebst dazugehöriger PIN fort. Neben den beA-Karten bot die Bundesnotarkammer auch Kartenlesegeräte für Rechtsanwälte an. Zur Bekanntgabe eines neuen Starttermins durch die Bundesrechtsanwaltskammer am 28. 11. 2016 konnte bereits etwa die Hälfte aller in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte mit beA-Karten versorgt werden.

Am 1. 7. 2016 trat die eIDAS-Verordnung in Kraft, durch die ein europäischer Rechtsrahmen für die elektronische Identifizierung und für elektronische Vertrauensdienste geschaffen wurde. Als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter im Sinne der eIDAS-Verordnung unterliegt die Bundesnotarkammer dem neuen Regelungsregime.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat im Oktober 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG vorgelegt. Das eIDAS-Durchführungsgesetz soll die Voraussetzungen für

einen effektiven Vollzug der eIDAS-Verordnung schaffen, ferner wird das fortbestehende Signaturgesetz aufgehoben. Die Bundesnotarkammer hat dies ausdrücklich begrüßt und zu dem Entwurf umfangreich Stellung genommen.

IV. Zentrales Vorsorgeregister

Die *Eintragungszahlen* im *Zentralen Vorsorgeregister (ZVR)* haben sich weiter positiv entwickelt. Zum 31. 12. 2016 waren 3 415 114 Vorsorgevollmachten registriert. Im Jahr 2016 wurden 383 891 Vorsorgeurkunden neu registriert. Die Zahl der Eintragungsanträge ist damit im Vergleich zum Vorjahr (382 292) um mehr als 3 % gestiegen. Die hohe Zahl registrierter Vollmachten insgesamt sowie die weiterhin hohe Zahl an Neuregistrierungen belegen, dass große Teile der Bevölkerung die Bedeutung des Themas Vorsorge erkannt haben. Die Bundesnotarkammer hält hierzu vielfältige Informationen bereit und betreibt eine aktive sachorientierte Öffentlichkeitsarbeit. Die aktuellen Zahlen belegen die Akzeptanz des Zentralen Vorsorgeregisters in der Bevölkerung.

Die Bundesnotarkammer hat im Jahr 2016 damit begonnen, in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister die dem ZVR zugrunde liegende Software grundlegend zu erneuern. Die Erneuerung der ZVR-Software soll Ende des Jahres 2017 oder Anfang des Jahres 2018 abgeschlossen werden.

V. Zentrales Testamentsregister

1. Der Betrieb des *Zentralen Testamentsregisters (ZTR)* verlief auch im Kalenderjahr 2016 reibungslos. Die Zahl der Neuregistrierungen erfolgerelevanter Urkunden lag bei rund 522 000. Das ZTR verarbeitete im gleichen Zeitraum etwa 945 000 Sterbefallmitteilungen. Im Jahresdurchschnitt konnten bei über der Hälfte der Sterbefälle (51 %) mindestens eine im ZTR gespeicherte Registrierung zugeordnet und die Verwahrstelle zur Ablieferung aufgefordert werden („Treffer“). Damit hat sich die Trefferquote gegenüber dem Vorjahreswert noch einmal um 10 % gesteigert (2015: 41 %). Ein Schwerpunkt der Tätigkeit lag weiterhin auf der Testamentsverzeichnisüberführung, die Mitte Oktober 2016 rund zweieinhalb Monate früher als geplant erfolgreich abgeschlossen wurde.

Das ZTR stößt bei den gerichtlichen und notariellen Anwendern („Meldern“) wie auch in der Bevölkerung unverändert auf hohe Akzeptanz. Die Bundesnotarkammer tauschte sich auch im Jahr 2016 in regelmäßigen Arbeitsgruppensitzungen mit der Justiz und den Fachanwendungsherstellern für Justiz- und Notariatssoftware über die Fortentwicklung des ZTR und seiner elektronischen Komponenten aus. Der Schwerpunkt der im Berichtszeitraum erreichten Verbesserungen lag bei den gerichtlichen Anwendungsfällen.

2. Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht dargestellt, ist Deutschland im Jahr 2015 der *European Network of Registers of Wills Association (ENRWA)* beigetreten. Hierbei handelt es sich um einen internationalen gemeinnützigen Verein nach belgischem Recht, der im Jahr 2005 unter dem Dach des Rates der Europäischen Notariate (C.N.U.E.) gegründet worden ist. Die ENRWA betreibt eine elektronische Plattform („RERT“), auf der sich nationale Testamentsregister miteinander verbinden können, um darüber im Todesfall grenzüberschreitend Informationen über vorhandene erfolgerelevante Urkunden auszutauschen. In diesem Zusammenhang erreichten das ZTR im Jahr 2016 die ersten Anfragen über RERT.

3. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer gegenüber der Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zu geplanten Änderungen der *Anordnungen über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)* Stellung genommen und dabei zwei für den Betrieb des Zentralen Testamentsregisters relevante Ergänzungen der Anlage zu Abschnitt XVI U Abschnitt 1 angeregt.

VI. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung

Am 1. 7. 2016 hat Vors. Richter am LG *Carsten Wolke* sein Amt als *neuer Leiter des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung* angetreten. Er ist auf Richterin am KG *Dr. Anja Teschner* gefolgt, die zum 30. 4. 2016 auf eigenen Wunsch aus dem Amt ausgeschieden ist.

Im Kalenderjahr 2016 hat das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung erneut zwei *Prüfungskampagnen* durchgeführt. Insgesamt 370 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – darunter 254 Männer und 116 Frauen – haben im Berichtszeitraum die notarielle Fachprüfung bestanden. 194 Personen, davon 136 Notarinnen und Notare, waren als Prüfer bestellt. Zur Vorbereitung der Prüfungen kam die zehnköpfige Aufgabenkommission zu vier Sitzungen zusammen. Der aus Vertretern der Justizverwaltungen der Länder mit Anwaltsnotariat, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Bundesnotarkammer zusammengesetzte Verwaltungsrat hat in Wahrnehmung seiner Fachaufsicht drei Sitzungen abgehalten. Auch im Jahr 2016 hat die Leitung des Prüfungsamtes dem Verwaltungsrat gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die notarielle Fachprüfung (NotFV) ihren schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit des Prüfungsamtes erstattet.

VII. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht

1. Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Bundesnotarkammer um Stellungnahme zu dem *Entwurf eines Beschlusses des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa über ein einheitliches Eisenbahnrecht* gebeten. Bezüglich der Anforderungen an die Authentizität und Integrität eines elektronischen Frachtbriefs nimmt die Bundesnotarkammer auf ihre Stellungnahme vom 19. 1. 2015 zu dem Vorschlag der UNECE Expertengruppe für eine einheitliche Rechtsordnung für den Schienenverkehr Bezug und weist darüber hinaus darauf hin, dass der Frachtbrief Funktionen hat, die mit einem elektronischen Frachtbrief möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt erreicht werden können.

2. Im Berichtszeitraum hat das BVerfG die Bundesnotarkammer um Stellungnahme zu den *Verfassungsbeschwerden gegen das Tarifeinheitsgesetz bzw. das Tarifvertragsgesetz* (1 BvR 1571/15, 1 BvR 1582/15, 1 BvR 1588/15, 1 BvR 1707/15, 1 BvR 1803/15, 1 BvR 2257/15, 1 BvR 2883/15) gebeten. Die Bundesnotarkammer weist in ihrer Stellungnahme auf praktische Schwierigkeiten hin, die sich im Zusammenhang mit der durch das Tarifeinheitsgesetz neu eingefügten Regelung des § 58 Abs. 3 Alt. 1 ArbGG ergeben können.

3. Die Bundesnotarkammer ist in der *Arbeitsgruppe Bauträgervertragsrecht* des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vertreten, die im Berichtszeitraum mit ihrer vierten Sitzung am 10. 2. 2016 tagte. Themen waren vor allem die Verbesserung der Absicherung des Erwerbers für den Fall der Insolvenz des Bauträgers und mögliche Sonderregelungen für eine Abnahme des Gemeinschaftseigentums.

4. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat die Bundesnotarkammer um Stellungnahme zu den dortigen Überlegungen zu einer *Neuordnung der beruflichen Fortbildung gemäß § 53 BBiG für die Fachangestellten im Bereich der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte* gebeten. Die Bundesnotarkammer hat die Überlegungen, die Fortbildung im Bereich der rechtsberatenden Berufe zu stärken, zwar grundsätzlich begrüßt. Eine einheitliche berufsübergreifende Fortbildungsverordnung für die Fachangestellten im Bereich der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte wurde jedoch als nicht zielführend abgelehnt.

5. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitpunkt zu dem *Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt* Stellung genommen. Die Ausführungen beschränken sich auf die für die notarielle Praxis relevante Erweiterung des Genehmigungsvorbehalts in § 22 BauGB im Hinblick auf bestimmte Fälle der Bildung von Bruchteilseigentum und der Regelung von Miteigentümergeinschaften nach § 1010 Abs. 1 BGB. Die Bundesnotarkammer weist darauf hin, dass einerseits trotz der Erweiterung des Genehmigungsvorbehalts weitere Umgehungsmöglichkeiten bestehen bleiben und andererseits die beabsichtigte Erweiterung verschiedene Konstellationen erfasst, in denen die Bildung von Bruchteilseigentum nicht zur Umgehung der Genehmigungspflicht genutzt wird, sondern aus anderen, nicht zu beanstandenden Gründen erfolgt.

6. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum um Stellungnahme zu dem *Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes* gebeten. Die Bundesnotarkammer hat die Gelegenheit wahrgenommen, um zu dem in § 99a WHG-E vorgesehenen Vorkaufsrecht der Länder an bestimmten Grundstücken Stellung zu nehmen. Dabei hat sie u. a. darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung von Vorkaufsrechtsanfragen einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand bei den ausübungsberechtigten Stellen mit sich bringen kann. Ob dieser Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Häufigkeit der tatsächlichen Ausübung eines Vorkaufsrechts steht, sei fraglich.

7. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat Mitte 2016 einen *Diskussionsentwurf für eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)* veröffentlicht. Die Bundesnotarkammer weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie davon ausgeht, dass die Verordnung – trotz bzw. entgegen eines missverständlichen, pauschalen Verweises auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG in einer Fußnote zu § 8 Abs. 4 Nr. 4 UVgO-E – die notarielle Tätigkeit nicht einbezieht.

8. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum zum *Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)* Stellung genommen. Die Bundesnotarkammer begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, die Transparenz von Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland zu verbessern und stellt klar, dass für Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu ausländischen Gesellschaften der gewählte Ansatz einer Verschärfung von „Selbstanzeigepflichten“ nachvollziehbar ist. Sie weist aber zugleich u. a. darauf hin, dass solche „Selbstanzeigepflichten“ generell keine vergleichbare Verlässlichkeits- und Vollständigkeitsgewähr bieten wie Mitteilungen von Notaren über steuerlich relevante gesellschaftsrechtliche Vorgänge.

9. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum den *Entwurf eines Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes* vorgelegt. Das Gesetz dient im Wesentlichen der Anpassung des Datenschutzrechts des Bundes an die Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Die Bundesnotarkammer hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und dabei insbesondere auf die Besonderheiten von Daten hingewiesen, die der notariellen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Zudem regt die Bundesnotarkammer im Hinblick auf die Stellung der Notare als öffentliche Stellen der Länder die Schaffung eines bereichsspezifischen, bundeseinheitlichen Datenschutzrechts im notariellen Berufs- und Verfahrensrecht an.

10. Die Bundesnotarkammer hat zu dem *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten* Stellung genommen. Im Hinblick auf § 1906a Abs. 4 BGB-E weist sie darauf hin, dass der Entwurf nicht zwischen „Bestandsvollmachten“ aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes und „Neuvollmachten“, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes errichtet werden, unterscheidet. Dies könnte in der Praxis mit Blick auf bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Vorsorgevollmachten zu Unsicherheiten darüber führen, ob auf Grundlage dieser Vollmachten auch weiterhin die Einwilligung des Bevollmächtigten in eine ärztliche Zwangsmaßnahme möglich ist. Vor diesem Hintergrund regt die Bundesnotarkammer eine Klarstellung an, wonach die Neuregelung nur für Vorsorgevollmachten gilt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes errichtet werden.

11. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer ferner zu dem *Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen* Stellung genommen. In ihrer umfangreichen Stellungnahme setzt sie sich aus notarieller Perspektive mit zahlreichen Einzelfragen des Entwurfs auseinander, der u. a. eine vollständige Neufassung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) vorsieht. Beispielsweise weist sie darauf hin, dass die Regelungen des Geldwäschegesetzes mit den sonstigen berufsrechtlichen Vorgaben für Notare abgestimmt werden sollten.

12. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum um Stellungnahme zu dem *Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften* gebeten. Die Bundesnotarkammer begrüßt in ihrer Stellungnahme das mit dem Entwurf verfolgte Ziel, bürgerschaftliches Engagement zu erleichtern, prinzipiell. Kritisch wird jedoch der Vorschlag beurteilt, wonach für wirtschaftliche Vereine, deren Zweck auf die Verfolgung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs von geringerem Umfang gerichtet ist, durch Rechtsverordnung geregelt werden kann, unter welchen Voraussetzungen regelmäßig davon auszugehen ist, dass die Verfolgung des Zwecks in einer anderen Rechtsform als unzumutbar anzusehen und dem Verein daher Rechtsfähigkeit zu verleihen ist. Für den Fall, dass sich der Gesetzgeber für den Regelungsvorschlag in § 22 Abs. 2 BGB-E entscheiden sollte, regt die

Bundesnotarkammer an, bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung die Subsidiarität der Rechtsform des rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins ausreichend zu beachten und Regelungen für den Fall des nachträglichen Wegfallens der Voraussetzungen für den Zugang zur Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins vorzusehen.

13. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die InterVal GmbH mit der *Durchführung eines Forschungsvorhabens zur Evaluierung der FGG-Reform* beauftragt, das die Bundesnotarkammer als Beiratsmitglied sachverständig unterstützt. Im Rahmen des Forschungsvorhabens sind insgesamt ca. 300 Notare deutschlandweit befragt worden. Ziel ist zu untersuchen, ob das FamFG die gesetzten Reformziele erreicht hat.

14. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum wieder zahlreiche Rundschreiben verfasst, mit denen sie bspw. über *Änderungen beim Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation* oder über *das Inkrafttreten des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG)* informiert hat.

VIII. Internationale Angelegenheiten

1. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum um Stellungnahme zur Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein *weltweites Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (sog. „Judgements Project“)* im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht gebeten.

Die Bundesnotarkammer hat sich im Hinblick auf die bedeutende Rolle der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde im deutschen und kontinental-europäischen Vollstreckungsrecht sowie auf den bestehenden unionsrechtlichen *Acquis*, der öffentliche Urkunden im Hinblick auf ihre Vollstreckung mit Gerichtsentscheidungen gleichstellt (vgl. z. B. Art. 58 EUGVVO), für die Aufnahme öffentlicher Urkunden in den Anwendungsbereich des Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens ausgesprochen. Aus Sicht der Bundesnotarkammer dürfen jedoch gewisse Sicherheitsstandards nicht unterschritten werden, die bereits in den europäischen Instrumenten angelegt sind: Einerseits sollte der Begriff der öffentlichen Urkunde in Anlehnung an die Unibank-Entscheidung des EuGH (Urt. v. 17. 6. 1999 – Rs. C-260/97, Rdn. 17, DNotZ 1999, 919) eng definiert werden. Andererseits sollte – in Anlehnung an den bestehenden *Acquis communautaire* – lediglich die Vollstreckung, nicht jedoch die inhaltliche Anerkennung öffentlicher Urkunden vorgesehen werden, da eine solche mangels internationaler Zuständigkeitsvorschriften eine freie Rechtswahl unter Umgehung einschlägiger Kollisionsrechtsvorschriften und somit rechtsmissbräuchliches Verhalten ermöglichen würde.

2. Am 30. 6. 2016 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur *Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von*

Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 („Brüssel IIa-Verordnung“) veröffentlicht (COM[2016] 411 endg.). Die Bundesnotarkammer hat zu den vorgesehenen Regelungen zur Zuständigkeit im Bereich der Ehescheidung und der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes sowie zur Vollstreckung von öffentlichen Urkunden gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Stellung genommen. In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer angeregt, die Gerichtsstände mit dem nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts („Rom III-Verordnung“) anwendbaren materiellen Recht in Einklang zu bringen, um eine stärkere Kohärenz zwischen der Brüssel IIa-Verordnung und der Rom III-Verordnung zu erreichen. Weiterhin hat sich die Bundesnotarkammer auf der Grundlage des modernen *Acquis* im Unionsrecht für die Einführung der Möglichkeit der Wahl des Scheidungsgerichtsstands eingesetzt, um den Ehegatten mehr Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu bieten. Schließlich hat die Bundesnotarkammer angeregt, über die Reform der Brüssel IIa-Verordnung den modernen *Acquis* im Unionsrecht im Bereich der grenzüberschreitenden Zirkulation und Vollstreckung öffentlicher Urkunden weiter zu vereinheitlichen.

3. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum um Stellungnahme zum *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts* gebeten. Aus notarieller Sicht relevant ist die Kodifikation des Kollisionsrechts zur gewillkürten Stellvertretung entsprechend den durch Rechtsprechung und Literatur vorgegebenen Leitlinien. Die Bundesnotarkammer begrüßt in ihrer Stellungnahme das Bestreben, durch die Kodifikation des Kollisionsrechts zur gewillkürten Stellvertretung mehr Rechtssicherheit im internationalen Rechtsverkehr zu schaffen. Positiv bewertet werden insbesondere die Zulassung und ausdifferenzierte Ausgestaltung der Rechtswahl sowie die vorgesehene Sonderanknüpfung der gewillkürten Stellvertretung bei Verfügungen über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken an die *lex rei sitae*. Die Bundesnotarkammer regt die Ausdehnung dieser Sonderanknüpfung auf das korrespondierende Verpflichtungsgeschäft an, um einer Aufspaltung des Vollmachtstatuts entgegenzuwirken. Weiterhin weist die Bundesnotarkammer auf Abgrenzungs- und Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit den in dem Entwurf vorgesehenen objektiven Anknüpfungen hin und regt insoweit klarere Vorschriften an.

4. Am 24. 6. 2016 hat der Rat der Europäischen Union im Wege der verstärkten Zusammenarbeit die *Verordnungen (EU) 2016/1103 und (EU) 2016/1104 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands bzw. güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften* (sog. „Gü-

terrechtsverordnungen“) angenommen. Nach dem Scheitern des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens an der fehlenden Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten konnten sich 18 Mitgliedstaaten auf eine verstärkte Zusammenarbeit einigen. Die Verordnungen sind ab dem 29. 1. 2019 in den teilnehmenden Mitgliedstaaten anwendbar. Ein Beitritt ist nur zu beiden Verordnungen gemeinsam möglich. Die Bundesnotarkammer hat das Gesetzgebungsverfahren von Beginn an konstruktiv begleitet. Zu begrüßen ist insbesondere, dass das harmonisierte Güterkollisionsrecht sowie die einheitlichen internationalen Zuständigkeitsregelungen Paaren ein höheres Maß an Rechtssicherheit verleihen, soweit sie sich in den teilnehmenden Mitgliedstaaten bewegen. Weiterhin gewährleisten die grenzüberschreitend anzuerkennenden Rechtswahlmöglichkeiten die Privatautonomie.

5. Am 5. 7. 2016 veröffentlichte die EU-Kommission einen *Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG (COM[2016] 450 final)*, sog. „Fünfte Geldwäscherichtlinie“. Der Vorschlag enthält eine Reihe von begrüßenswerten Maßnahmen, die darauf abzielen, die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu verbessern und die Transparenz von finanziellen Transaktionen und Unternehmen innerhalb des präventiven Rechtsrahmens der Union zu stärken. Im Rahmen der Beratungen des Vorschlags in den federführenden Ausschüssen des Europäischen Parlaments wurde allerdings auch die Einfügung eines neuen Art. 32b vorgeschlagen, der die Einbeziehung nationaler Grundbücher in das Instrumentarium der Geldwäschebekämpfung vorschreibt. Konkret sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, öffentliche Register zur Identifizierung von natürlichen oder juristischen Personen, die an Immobilien dinglich oder wirtschaftlich berechtigt sind, einzurichten und diese Register auf europäischer Ebene miteinander zu verknüpfen.

Die Bundesnotarkammer hat den Gesetzgebungsprozess zur Fünften Geldwäscherichtlinie kritisch, aber konstruktiv begleitet. Insbesondere hat sie ihre Bedenken bezüglich einer drohenden „Verwässerung der Grundbücher“ durch Aufnahme von ungeprüften Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie den Landesjustizverwaltungen vorgetragen. So ist eine Erweiterung der Grundbücher um Angaben zu wirtschaftlichen Berechtigten für die Geldwäscheprävention nicht nur wenig zielführend. Sie gefährdet zudem die Struktur der Grundbücher und durch die vorgeschlagene Verknüpfung der systematisch völlig unterschiedlichen Grundbücher der Mitgliedstaaten droht eine Angleichung auf niedrigstem Niveau mit erheblichem Risiko von Missverständnissen und rechtlichen Fehlbewertungen sowie kaum zu kalkulierendem Verwaltungsaufwand. Diese Bedenken wurden in der Folgezeit etwa vom Bundesrat (Beschl. v. 31. 3. 2017, BR-Drucks. 392/16) ausdrücklich geteilt.

6. Im Berichtszeitraum wurden mehrere Gespräche mit Mitgliedern des „Doing Business Teams“ der Weltbank sowie mit dem stellvertretenden deutschen Exekutivdirektor der Weltbank über die Methodik des *Doing*

Business Reports geführt. Ziel war es, existierende Fehlvorstellungen über das deutsche System der vorsorgenden Rechtspflege und die Mitwirkung von Notaren bei Gesellschaftsgründungen und der Übertragung von Grundstückseigentum zu beseitigen.

7. Am 9. 12. 2015 veröffentlichte die EU-Kommission sowohl einen *Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren* als auch einen *Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (KOM[2015] 634 und 635 endg.)*. Der erste Entwurf behandelt den Fernabsatz von Sachgütern und zieht die Lehren aus dem Scheitern des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts. Der Entwurf beschränkt sich daher im Wesentlichen darauf, den Mangelbegriff sowie die Mängelgewährleistungsrechte und die Art und Weise ihrer Ausübung einschließlich der Gewährleistungsfristen zu harmonisieren. Auf eine weitergehende Harmonisierung, etwa des allgemeinen Vertragsrechts (Zustandekommen, Wirksamkeit und Rechtswirkungen von Verträgen, Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung) oder des „analogen“ Bereichs, wird hingegen ausdrücklich verzichtet, was die Bundesnotarkammer begrüßt.

Die Bundesnotarkammer hat sich gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Notariate (C. N. U. E.) im Berichtszeitraum dafür eingesetzt, vor einem Notar geschlossene Verträge wie auch in der Verbraucherrechterichtlinie aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen, da Verbraucherschutz hier bereits durch das Beurkundungsverfahren gewährleistet ist und der Entwurf nach seiner Konzeption nicht auf beurkundete Verträge zugeschnitten ist. Die Bundesnotarkammer begleitet auch den Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte konstruktiv. Insbesondere regte sie gemeinsam mit dem Rat der Notariate der Europäischen Union an, Auszüge aus elektronisch geführten öffentlichen Registern sowie öffentliche Urkunden aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herauszunehmen, Letzteres, weil bei der Errichtung öffentlicher Urkunden die menschliche Intervention überwiegt und die digitale Form, wenn sie überhaupt verwendet wird, lediglich der Übermittlung dient.

8. Die Bundesnotarkammer hat im Jahr 2016 in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. im Rahmen des *Fortbildungsprojekts des C. N. U. E. zur Europäischen Erbrechtsverordnung*, welches zu großen Teilen mit Mitteln der Europäischen Kommission finanziert wird, ein Fortbildungsseminar in Nürnberg organisiert, zu dem deutsche, österreichische und tschechische Notare und Notarassessoren eingeladen waren. Es referierten Professoren und Notare aus den drei teilnehmenden Ländern. Die Vorträge wurden jeweils in die Sprachen der Teilnehmer simultan übersetzt. Am Ende des Seminars erhielten die Teilnehmer einen Tagungsband in ihrer Muttersprache. Das Seminar fand bei den Teilnehmern großen Anklang und es wurde einstimmig der Wunsch geäußert, an einem Seminar nach demselben Modell zu den kürzlich verabschiedeten Güterrechtsverordnungen teilzunehmen. Weitere im Rahmen des Fortbildungsprojekts des C. N. U. E.

organisierte Seminare, zu denen deutsche Teilnehmer eingeladen waren, fanden im Berichtszeitraum in Brüssel, Amsterdam und Salamanca statt. Zum Abschluss der Seminarreihe sind die Veröffentlichung eines Tagungsbandes sowie die Erstellung von Kurzvideos zur Erbrechtsverordnung vorgesehen.

Weiterhin richtete die Bundesnotarkammer am 16. und 17. 2. 2016 am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg ein zweitägiges Seminar zur EU-Erbrechtsverordnung aus. Zu der Veranstaltung, an der neben dem Präsidenten der Bundesnotarkammer insbesondere auch *Paolo Pasqualis*, Präsident des Rates der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.), *DDr. Ludwig Bittner*, Präsident der Österreichischen Notariatskammer, *Frank Molitor*, Präsident der Luxemburgischen Notarkammer, sowie *Prof. Dr. Waltraud Hakenberg*, Kanzlerin des Gerichts für den öffentlichen Dienst, teilnahmen, waren neben deutschen Notaren auch die Mitarbeiter des Europäischen Gerichtshofs eingeladen. Die Veranstaltung fand bei den Teilnehmern großen Anklang.

IX. Deutsches Notarinstitut

1. Neben der frei zugänglichen Homepage unterhält das DNotI seit 1. 10. 2008 eine nur Notaren zugängliche Internet-Datenbank „*DNotI-Online-Plus*“. Die Datenbank wurde neu konzipiert und steht seit Mai 2014 online zur Verfügung.

Die Datenbank beinhaltet derzeit ca. 13 900 Gutachten, über 16 000 Dokumente zur Rechtsprechung und ca. 2 600 Aufsätze aus Notarzeitschriften und zusätzlich sämtliche Zeitschriftenausgaben des DNotI-Reports (ab 1993), der MittBayNot (ab 1980), der RNotZ/MittRhNotK (ab 1980) und der Zeitschrift notar (ab 2008).

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 500 081 Dokumente heruntergeladen.

2. a) Der *Gutachtendienst* stand auch im Berichtszeitraum 2016 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2016 wurden 7 210 Gutachtenanfragen gestellt (= Rückgang von 1,57 % gegenüber dem Jahr 2015 mit 7 325 Gutachtenanfragen).

Die Verteilung der Gutachtenanfragen auf die einzelnen Rechtsgebiete entspricht im Wesentlichen der Verteilung der Vorjahre: 37,17 % (Vorjahr: 36,70 %) Immobilienrecht/allgemeines Referat, 19,03 % (Vorjahr: 19,43 %) Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht, 25,88 % (Vorjahr: 26,43 %) Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht, 17,52 % (Vorjahr: 17,11 %) Erb- und Familienrecht, 0,40 % (Vorjahr: 0,34 %) Sonderrecht der neuen Bundesländer.

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,099 bewertet (Vorjahr: 1,109), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,040 (Vorjahr: 1,039), jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

b) Die Anzahl der *Literaturrecherchen* ist im Jahr 2016 um 13,57 % gestiegen (4 780 Anfragen im Jahr 2016 – gegenüber 4 209 im Jahr 2015). Bei Literaturrecherchen übersendet das Deutsche Notarinstitut den Notaren Entscheidungen, Aufsätze oder Auszüge aus Fachbüchern.

3. a) Zweimal im Monat erschien der allen deutschen Notaren zugestellte *DNotI-Report* (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger notarrelevanter Urteile, Aktuellem und Literaturhinweisen).

Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen Newsletters „DNotI-Report“ waren 2016 insgesamt 1 423 Notare angemeldet.

b) In der im Verlag C.H.BECK herausgegebenen „*DNotI-Schriftenreihe*“ erschien im Berichtszeitraum kein neuer Band.

4. Die *Homepage* wurde im Zuge der Neukonzipierung der Datenbank ebenfalls neu gestaltet. Die neue Homepage ist seit Mai 2014 online. Aus technischen Gründen war eine Erhebung statistischer Daten für das Jahr 2015 nicht möglich. Im Jahr 2016 wurden 623 402 Besuche registriert.

Derzeit lassen sich 1334 Notare durch den seit Januar 2007 bestehenden *Newsletter „Neu auf der DNotI-Homepage“* wöchentlich über alle neu auf die DNotI-Homepage eingestellten Informationen unterrichten (insbes. Gesetzesänderungen und neue Urteile sowie neu eingestellte Links).

5. Am 13. 4. 2016 fand eine Sitzung des *Wissenschaftlichen Beirats*, Sektion Grundstücksrecht, statt. Es wurden folgende Themen behandelt: Die eigentumsrechtliche Zuordnung von Überbauten am Beispiel von grundstücksübergreifenden Tiefgaragen – Rechtsgestaltung zwischen zwingendem Sachenrecht und Vertragsfreiheit, Übergang der WEG-Verwalterstellung bei Umwandlungen, Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung und Nachweisverzicht hinsichtlich des Kapitals einer Sicherungsgrundschuld, Beurkundungspflichten bei zusammengesetzten Verträgen – Versuch einer Systematisierung und Typisierung.

Am 7. 11. 2016 fand eine weitere Sitzung des *Wissenschaftlichen Beirats*, Sektion Erbrecht, statt. Es wurden folgende Themen behandelt: (Teil-)Erbauseinandersetzung beim Behindertentestament mit Wahl der Erblösung – ein „Geschäft“ mit Tücken und Risiken, Der digitale Nachlass – Neue Herausforderungen für die notarielle Gestaltungspraxis, Zur Korrektur fristschädlicher Schenkungen im Pflichtteilsergänzungsrecht, Aktuelle Entwicklungen im Erbrecht.

6. a) Das *Deutsche Notarinstitut* beschäftigte im Jahr 2016 (Stand: 31.12.) 15 Juristen (davon sechs in Teilzeit), 12 nichtjuristische Mitarbeiter (davon sieben in Teilzeit) sowie mehrere (insbes. studentische) Hilfskräfte.

b) Im Jahr 2016 fand ein *Wechsel in der Geschäftsführung* statt. *Prof. Dr. Christoph Reymann* ist zum 29. 2. 2016 als stellvertretender Geschäftsführer ausgeschieden. Er wurde zum Notar in Neustadt b. Coburg bestellt. Neuer stellvertretender Geschäftsführer ist Notar a. D. *Udo Monreal*.

X. Fortbildung

Die Aus- und Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e. V. als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum planmäßig fortgeführt und weiterentwickelt. Als Besonderheiten sollen folgende Entwicklungen hervorgehoben werden.

Das Angebot an Online-Kursen zum Selbststudium für die notarielle Praxis wurde im Jahr 2016 weiter ausgebaut. Mittlerweile haben Notare und deren Mitarbeiter die Möglichkeit, aus gut angenommenen Online-Kursen zu verschiedenen Bereichen der Amtsausübung auszuwählen. Genannt werden können hier bspw. Kurse zum Elektronischen Rechtsverkehr, zum Registerrecht, zum Kostenrecht, zum Gesellschaftsrecht für Mitarbeiter und zum Erbaurecht. Kammerkooperationen in diesem wichtigen Bereich sind vereinbart und werden kontinuierlich auf weitere Notarkammern ausgedehnt. Darüber hinaus wird dieser neue, bedeutende Programmschwerpunkt des Fachinstituts für Notare durch kostenlos angebotene Musterkurse weiter bekannt gemacht. Das DAI-Fachinstitut für Notare ermöglicht somit Notaren und ihren Mitarbeitern die Nutzung modernster Fortbildungsmethoden, ohne auf die gewohnte Qualität der Weiterbildung aus der notariellen Praxis für die notarielle Praxis verzichten zu müssen.

Zu einer drängenden Aufgabe für viele Notariate ist die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter geworden. Korrespondierend damit baut das Fachinstitut für Notare den speziell auf diese Zielgruppe ausgerichteten Fortbildungsbereich kontinuierlich aus. Örtliche Nähe und gute Erreichbarkeit spielen bei Mitarbeiterseminaren eine besondere Rolle. Eine Eingliederung in die Kooperationen mit den regionalen Notarkammern ist daher besonders sinnvoll und wünschenswert. Neben die bereits existierenden Tagesseminare und vertiefenden Wochenkurse im Mitarbeiterbereich treten größere Mitarbeiterlehrgänge, die einerseits Quereinsteigern im Notariat eine praxisgerechte Einführung bieten, andererseits bereits länger Beschäftigten eine Vertiefung einzelner Bereiche ermöglichen.

In Zusammenarbeit mit der Notarkasse A. d. ö. R., München, wurde im Berichtszeitraum erstmals ein Jahreskurs für Mitarbeiter entwickelt. Der Lehrgang soll ab Mitte 2017 innerhalb von 12 Monaten verteilt auf sechs Wochenendkurse gesicherte Grundlagen für Mitarbeiter vermitteln, die erfahrenen Notarfachangestellten zurarbeiten. Der Kurs ist – nach praktischer Einarbeitung im Notariat – auch für Mitarbeiter im Notariat geeignet, die

keine Ausbildung als Notarfachangestellte absolviert haben. Zugleich ist er zur Vermittlung und Festigung sicheren Basiswissens geeignet wie auch als Auffrischkurs für Angestellte, die nach einer längeren Zeit außerhalb des Berufs wieder einsteigen.

Aus dem Bereich der für Mitarbeiter geeigneten Tagesseminare, die neu in das Programm aufgenommen wurden, sind etwa eine Veranstaltung zum Notarkostenrecht im Gesellschaftsrecht und das Seminar „Wohnungseigentumsrecht und Erbbauerecht für Mitarbeiter im Notariat“ zu nennen.

Besonders hervorzuheben ist auch die 14. Jahresarbeitstagung des Notariats im September 2016 in Berlin, die ihre Teilnehmerzahl im Vergleich zum Vorjahr noch einmal um knapp 10 v. H. steigern konnte. Die Tagung ermöglicht es jedem Notar, sich durch höchste Richter und renommierte Amtsträger nahezu über den gesamten, für das Notariat bedeutsamen Rechtsbereich und die damit verbundenen aktuellen Entwicklungen informieren zu lassen.

Vom für das Grundstücksrecht zuständigen V. Zivilsenat des BGH waren die Vorsitzende, Dr. Stresemann, und die stellvertretende Vorsitzende, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, vertreten. Ausgewählte Fragen des notariellen Berufsrechts kommentierte vonseiten des Bundesverfassungsgerichts Richter des BVerfG Prof. Dr. Reinhard Gaier. Ebenfalls referierte der Vizepräsident des BFH Hermann-Ulrich Viskorf (Erbchaft- und Schenkungsteuerrecht). Außerdem waren die Vorsitzenden des Notarsenats des BGH und des für die Amtshaftung des Notars zuständigen III. Zivilsenats vertreten. Auch ein Mitglied des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats war vertreten. Für die Bundesnotarkammer trugen ihr Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts vor.

Der Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung wird ständig überarbeitet, um den Teilnehmern stets den größten Nutzen bieten und um die hohe Qualität über die lange Zeit seiner Durchführung halten zu können. Im Referentenkreis waren im Berichtszeitraum Änderungen notwendig. Die Übungsklausuren stellen einen wesentlichen Teil der erfolgreichen Prüfungsvorbereitung dar. Daher ist es notwendig, kontinuierlich neue und herausfordernde Aufgabenstellungen einzuwerben.

Ein vorgeschalteter „Vorkurs“, der sich vor allem an solche Teilnehmer wendet, die bisher noch keine Berührung mit dem Notariat hatten, wird gut angenommen und nunmehr regelmäßig einige Wochen vor dem eigentlichen Vorbereitungslehrgang am jeweiligen Veranstaltungsort angeboten. Anhand von „Normalfällen“ aus der notariellen Praxis erhalten die Teilnehmer eine intensive Einführung und Überleitung zur eigentlichen Prüfungsvorbereitung.

Im Berichtszeitraum wurden institutionalisierte Kooperationen mit der Rheinischen Notarkammer, der Westfälischen Notarkammer, der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer, der Notarkammer Frankfurt, der Notarkammer Kassel und der Notarkammer Oldenburg vereinbart und umgesetzt. Veranstaltungsbezogene Kooperationen mit der Notarkammer Berlin, der Notarkammer Thüringen, der Hamburgischen Notarkammer, der Bremer Notarkammer, der Notarkammer Koblenz, der Notarkammer Pfalz, der Saarländischen Notarkammer, der Notarkammer Baden-Württemberg, dem Rheinischen Notarverein, dem Bayerischen Notarverein und der Notarkasse in München werden darüber hinaus oftmals regelmäßig vereinbart.

Die grenzüberschreitende Tätigkeit der deutschen Notare wird regelmäßig durch geeignete Fortbildungsveranstaltungen des Fachinstituts begleitet. Im Berichtszeitraum fanden vor allem Seminare zur EU-Erbrechtsverordnung statt. Eine Tagung aus diesem Bereich fand im Juni 2016 im Rahmen der Reihe „Europa für Notare, Notare für Europa“ des C. N. U. E. unter der Leitung des Fachinstitutsleiters statt. Auch die Tagung „Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht“ wurde im Frühjahr 2016 insgesamt siebenmal jeweils in unterschiedlichen Kammerkooperationen angeboten.

In Zusammenarbeit mit der Notarkammer Baden-Württemberg fanden im Jahr 2016 mehrere kostenrechtliche Veranstaltungen statt, darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Notariatsreform zum 1. 1. 2018 bereits im Jahr 2016 Veranstaltungen angeboten, in denen die „Statuswechsler“ in die eigenständige Organisation eines Notarbüros eingeführt wurden.

XI. Deutsche Notar-Zeitschrift

Im Berichtszeitraum wurden in der Deutschen Notar-Zeitschrift aktuelle Beiträge aus notarrelevanten Rechtsgebieten veröffentlicht und wichtige Rechtsprechung erörtert. Veranschaulicht wurde die Entwicklung im Bereich des Notarhaftungsrechts von 2013 bis

2015 (*Ganter*), des Weiteren wurde in Sachen Notarhaftung die Kausalitätsfrage bei Nichteinhaltung der Regelfrist des § 17 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 2 BeurKG (*Achenbach*) behandelt. Auch die Entwicklung im Bereich des Kostenrechts „GNotKG“ (*Tiedtke*) wurde weiter begleitet. Ein weiteres Thema war das Mitwirkungsverbot des als Schiedsrichter vorbefassten Notars bei der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs (*Armbrüster/Greis*). Ein Beitrag (*Heinze*) setzte sich mit dem Wandel des gesetzlichen Leitbilds in der AGB-Kontrolle durch das Risikobegrenzungsgesetz und den notariellen Prüfungspflichten bei Vorfalligkeitsentschädigungen auseinander. Darüber hinaus wurden Beratungshinweise zum Ehegüterrecht und bei Eheverträgen im Common Law (*Scherpe*) gegeben, das Europäische Nachlasszeugnis (*Lange*) und die Europäischen Güterrechtsverordnungen (*Weber*) erörtert sowie Interdependenzen zwischen Europäischer Erbrechtsverordnung und Ehegüterrecht (*Weber*) aufgezeigt. Weitere Aufsätze befassten sich bspw. mit streitigen Erbangelegenheiten (*Kanzleiter*), mit der Wohnungseigentümergeinschaft (*Hügel/Elzer und Böhringer*), mit dem Sachagio bei GmbH-Gründungen und Kapitalerhöhungen (*Lubberich*) sowie der GmbH-Ersatzfirma durch Insolvenzverwalter (*Priester*). Die Oktober-Ausgabe der DNotZ war dem Gedenken an den verstorbenen *Notar Prof. Dr. Jörg Mayer* gewidmet und enthielt Beiträge zum Erbrecht.

Durch die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen wurden die Notare über aktuelle Rechtsprechung informiert. Zu für die notarielle Praxis besonders bedeutsamen Entscheidungen wurden Anmerkungen veröffentlicht, bspw. zur Verweigerung der Amtstätigkeit des Notars (*Schönemann*), zur Notarhaftung wegen Beurkundung unbefristeter Fortgeltungsklauseln beim Immobilienkauf (*Seeger*), zum digitalen Nachlass (*Gloser*), zur Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen in den Räumen eines verfeindeten Gesellschafters (*Wicke*) sowie zur Zustimmung des Sicherungsgebers zur Löschungsbewilligung des Grundschuldgläubigers (*Kesseler*) und zum Unrichtigkeitsnachweis bei eingetragem Vorkaufsrecht für einen Verkaufsfall (*Serr*).

Vorstände der Notarkammern

Die nachstehende Notarkammer hat in ihrer Kammerversammlung ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten wie folgt gewählt.

Notarkammer Baden-Württemberg

Kammerversammlung: 6. 5. 2017 (Amtsperiode ab 16. 11. 2017)
 Präsident: Notar *Peter Wandel*, Esslingen
 Vizepräsident: RA und Notar *Prof. Dr. Thomas Lang*, Stuttgart (Neuwahl)
 Ehrenpräsidenten: Notar a.D. *Martin Herb*, Stuttgart
 Notar a.D. *Josef Dlapal*, Weinstadt

Tagung „Grundregister und Übertragung von Immobilienrechten“

Veranstalter: Rheinisches Institut für Notarrecht, Adenauerallee 46a, 53113 Bonn
Datum/Uhrzeit: 18. – 19. 9. 2017, 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr und 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Veranstaltungsort: Bonner Akademie für Forschung und Lehre praktischer Politik, Heussallee 18-24, 53113 Bonn

- Tagungsleiter:** Prof. Dr. Mathias Schmoeckel, Universität Bonn
- Referenten:** Prof. Dr. Helge Dedek, Universität Montreal, Kanada, Prof. Dr. Dirk Heirbaut, Universität Gent, Belgien, Mark Jordan, Universität Southampton, UK, Dr. Priit Kama, Justizministerium Tallinn, Estland, Prof. Dr. Gerald Kohl, Universität Wien, Österreich, Prof. Dr. Marju Luts-Sootak, Universität Tartu, Estland, Vincent Nossek, Universität Bonn, Prof. Dr. Arzu Oguz, Universität Ankara, Türkei, Prof. Dr. Laurent Pfister, Universität Paris, Frankreich, Prof. Dr. Heikki Pihlajamäki, Universität Helsinki, Finnland, Prof. Dr. Federico Roggero, Universität Teramo, Italien, Prof. Dr. Peter Sparkes, Universität Southampton, UK
- Teilnahmegebühr:** 140,- € für Mitglieder der NotRV und des Förderkreises des Rheinischen Instituts für Notarrecht, Notarassessoren und Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung, 280,- € für Nichtmitglieder und kostenlos für Notarassessoren, die Mitglied der NotRV sind, sowie Universitätsangehörige
- Anmeldung:** es wird um Anmeldung mit Anmeldeformular (s. Homepage) per E-Mail notarrecht@uni-bonn.de oder per Fax 0228/73-4041 gebeten
- Weitere Informationen:** die Tagung (inkl. Verpflegung) findet auf Englisch statt; Homepage www.jura.uni-bonn.de/rheinisches-institut-fuer-notarrecht

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Notariat für Einsteiger

- Zeit/Ort:** 31. 8. – 2. 9. 2017, Berlin, H4 Hotel Berlin Alexanderplatz
- Leitung:** Rechtsanwalt und Notar *Heinrich Dieter Scholten*, Dinslaken
- Referenten:** Rechtsanwalt und Notar *Heinrich Dieter Scholten*, Dinslaken, Notariatsleiter *Frank Tondorf*, Essen
- Kostenbeitrag:** 695,- €

2. 15. Jahresarbeitsstagung des Notariats

- Zeit/Ort:** 14. – 16. 9. 2017, Berlin, Maritim proArte Hotel Berlin
- Leitung:** Notar *Dr. Norbert Frenz*, Kempen
- Referenten:** Richter am BGH *Manfred Born*, Karlsruhe, Richterin am BGH *Dr. Bettina Brückner*, Karlsruhe, Vors. Richter am BGH *Gregor Galke*, Karlsruhe, Richter am BGH *Dr. Peter Günter*, Karlsruhe, Rechtsanwalt *Dr. Andreas Heidinger*, DNotI, Würzburg, Notarassessorin *Dr. Nicola Hoischen*, Hauptgeschäftsführerin der BNotK, Berlin, Rechtsanwältin und Notarin *Elke Holthausen-Dux*, Berlin, Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Präsident der Notarkammer Thüringen, Weimar, Richter am BGH *Dr. Christoph Karczewski*, Karlsruhe, Notar *Prof. Dr. Christopher Keim*, Bingen, Rechtsanwältin *Dr. Gabriele Müller*, DNotI, Würzburg, Notar *Dr. Adolf Reul*, München, Richterin am BGH *Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch*, Karlsruhe, Vors. Richterin am BGH *Dr. Christina Stresemann*, Karlsruhe, Rechtsanwalt und Steuerberater *Hermann-Ulrich Viskorf*, Vizepräsident des BFH a.D., München, Notar *Dr. Eckhard Wälzholz*, Füssen, Notarassessor *Dr. Johannes Weber*, Geschäftsführer des DNotI, Würzburg
- Mitwirkender:** Notar a.D. *Dr. Sebastian Spiegelberger*, Rosenheim
- Kostenbeitrag:** 775,- € / ermäßigt 675,- € / s. ferner DAI-Homepage

3. Aktuelle Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr

Zeit/Ort: 15. 9. 2017, Oldenburg, Weser-Ems-Halle
Referenten: Württ. Notariatsassessor *Walter Büttner*, Schwetzingen, Notar *Dr. Daniel Seebach*, Lindlar
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- € / 185,- € (für Mitarbeiter) / s. ferner DAI-Homepage

4. Praxis der Handelsregisteranmeldung nebst Kostenrecht

Zeit/Ort: 19. 9. 2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
 21. 9. 2017, Heusenstam, DAI-Ausbildungszentrum
Referenten: Notar a.D. *Dr. Holger Schmidt*, Bonn, Notariatsleiter *Frank Tondorf*, Essen
Kostenbeitrag: je 310,- € / ermäßigt 240,- € / 185,- € (für Mitarbeiter) / s. ferner DAI-Homepage

5. Neue Entwicklungen zu Rechten in Abt. II des Grundbuchs

Zeit/Ort: 27. 9. 2017, Kassel, Best Western Plus Hotel Kassel City
Referent: Notar *Marc Heggen*, Straelen
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- €
 (Mitglieder der Notarkammer Kassel werden gebeten, sich direkt dort anzumelden)

6. Aktuelle Brennpunkte der notariellen Praxis

Zeit/Ort: 29. 9. 2017, Hamburg, AMERON Hotel Speicherstadt
Leitung: Notar a.D. *Prof. Dr. Hans-Joachim Priester*, Hamburg
Referenten: Notar *Dr. Gregor Basty*, München, Notar *Christian Hertel*, Weilheim i. OB, Notar *Prof. Dr. Christopher Keim*, Ingelheim, Notar *Dr. Joachim Tebben*, Düsseldorf
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- €
 (Mitglieder der Hamburgischen Notarkammer werden gebeten, sich direkt dort anzumelden)
Anmeldung: Deutsches Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, E-Mail notare@anwaltsinstitut.de, Tel. 0234/9706418, Fax 0234/703507
Weitere Informationen: Homepage www.anwaltsinstitut.de

Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juni 2017

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2010 = 100 im Juni 2017 gegenüber Juni 2016 um 1,6 % (109,0) gestiegen. Im Vergleich zum Mai 2017 erhöhte sich der Index um 0,2 %.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/754777, E-Mail: www.destatis.de/kontakt).